

dürfte in der ungebrochenen bäuerlich-religiösen Tradition mancher Gegenden dieses Landes begründet sein. Sehr gering ist der Anteil der Schulen bei der definitiven Berufsentscheidung, ausgenommen die Missionsschulen, die bei 15,8% der Schweizer Ordenstheologen den Ausschlag gaben. In derselben Höhe liegt der Einfluß von Büchern und Zeitschriften bei der Entscheidung zum Eintritt in einen Orden, der bei den künftigen Weltpriestern fast gar keine Rolle spielte. Dieser Einfluß ist mit großer Wahrscheinlichkeit den verschiedenen Missions- und Ordenspublikationen zuzuschreiben. Dagegen entschlossen sich verhältnismäßig viele, nämlich 17,9% der nicht-schweizerischen Weltpriesterkandidaten unter dem Eindruck der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse zu ihrem Beruf.

Die letzte Frage betraf die inneren Motive, die für die Berufswahl den Ausschlag gaben, ohne daß sie deswegen die einzigen gewesen sein müssen. Crottogini unterschied in der Fragestellung zwischen primär gottbezogenen, gemeinschafts- und ichbezogenen Gründen. Auf diese Frage antworteten 92% (90,3%) der Theologen. Gemäß dem etwas vereinfachenden Schema entschieden sich 39,3% der Ordensleute und 22,9% der Weltgeistlichen überwiegend aus religiösen Motiven für den geistlichen Stand. Sie waren beherrscht von dem Gedanken der Hingabe an Gott und die Kirche in der Nachfolge Jesu Christi. 59,5% der Weltkleriker und 36,8% der Ordensleute ließen sich von religiös-sozialen Motiven leiten. Stichworte wie Seelsorge, Apostolat, Arbeit für die Jugend, Dienen, die Menschen glücklich machen, die Not der Zeit überwinden und

dergleichen sind für diese Motivation charakteristisch. 3,6% der Welt- und 9% der Ordenskleriker stellten den Gedanken an das eigene Heil und die eigene menschliche Erfüllung in den Vordergrund. Eine größere Anzahl gab ihren Motiven einen Ausdruck, der nicht auflösbare Verbindungen verschiedener Gesichtspunkte enthält, z. B. Freude an der Liturgie, wertvollstes Lebensziel, Schönheit des Berufes, vielseitige Tätigkeit usw. Alle diese Motivationen, besonders aber die 70%, die den Gedanken an Gott und den Nächsten ausdrücklich voranstellen, sind Ausdruck aufrichtiger Glaubens- und Liebesgesinnung. Sie unterscheiden sich wahrscheinlich mehr im Ausdruck als im Sinn. Crottogini erwähnt aber die Ansicht Lahittons, der die ichbezogenen Motive, beispielsweise die Sorge um das eigene Seelenheil, nicht als ausreichend gelten läßt.

Die Untersuchung von Crottogini bietet ein Bild vom Werden junger Priester, in dem der Einfluß der Familie, der priesterlichen Ratgeber und Vorbilder, in geringerem Maße auch der Bücher und Zeitschriften als besonders fördernde Kräfte hervortreten und in dem die Lauterkeit der Berufsentscheidung ebenso wie der gefährdete und mühsame Weg, der zu ihr führt, einen starken und befriedigenden Eindruck hinterlassen. Die Priester und Priesteramtskandidaten unserer Tage offenbaren darin, daß sie Menschen, aber auch daß sie ringende und hochstrebende Menschen sind. Es bleibt ein hoffnungsvolles Bild zurück, das vielleicht doch in höherem Maße, als der Verfasser in wissenschaftlicher Bescheidenheit selber annimmt, über den erforschten Kreis hinaus gültig ist und pädagogische Ansätze enthält.

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Zur Änderung des deutschen Adoptionsrechts

Inmitten der gesetzgeberischen Arbeiten an dem am 29. 1. 1954 dem Bundestag zugeleiteten 2. Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts hat die Bundesregierung einen weiteren Gesetzentwurf im Bereiche des Familienrechts verabschiedet, zu dem inzwischen der Bundesrat Stellung genommen hat (BR-Drucks. Nr. 39/55) und der nunmehr dem Bundestag vorgelegt ist. Es handelt sich um den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften, der Fragen der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes und der Kindes-Adoption zum Gegenstand hat.

In den amtlichen Verlautbarungen wird darauf hingewiesen, daß der Entwurf keine umfassende Neuregelung des Adoptionsrechtes zum Ziele habe, vielmehr diese einer späteren Gesamtreform vorbehalten bleiben müßte. Der Entwurf wolle nur einige vordringliche Probleme lösen.

Die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes (§§ 1591 ff. BGB)

Der Entwurf beseitigt das Anfechtungsrecht des Staatsanwaltes, das durch Art. 2, § 5 FamRÄndG vom 12. 4. 1938 eingeführt worden war, und beschränkt das Anfechtungsrecht auf den Ehemann der Mutter, zu dem in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen das Kind als

anfechtungsberechtigt hinzutreten soll. Ein Anfechtungsrecht für das Kind soll in Frage kommen, wenn 1. der Mann gestorben ist, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, 2. die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist oder wenn die Ehegatten wenigstens ein Jahr getrennt gelebt haben und nicht zu erwarten ist, daß sie die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherstellen, 3. die Mutter den Erzeuger des Kindes geheiratet hat, 4. der Mann an einer schweren geistigen Störung leidet oder wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Der Mutter des Kindes wird ein Anfechtungsrecht auch in Zukunft nicht zugestanden.

Die Reform des Adoptionsrechts

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bringt hier einige Reformvorschläge, die allgemeine Zustimmung finden können.

Lebensalter des Annehmenden

Es wird vorgeschlagen, das Lebensalter des Annehmenden vom 50. auf das 40. Lebensjahr herabzusetzen. In den meisten Fällen wird bereits zu diesem Zeitpunkt voraussehbar sein, ob die Wahleltern noch leibliche Kinder bekommen werden oder nicht. Im Interesse des Kindes ist es schon angebracht, die Adoption vornehmlich kleiner Kinder durch jüngere Eheleute zu erleichtern. In besonderen Fällen soll eine Befreiung vom Alterserfordernis möglich sein.

Beschränkung der Adoption auf minderjährige Kinder

Bedeutsam ist weiterhin der Vorschlag, daß grundsätzlich nur noch minderjährige Kinder adoptiert werden können (§ 1744). Mit dieser Einschränkung sollen vor allem mißbräuchliche Adoptionen zwischen Erwachsenen, insbesondere die sogenannten Namens-Adoptionen, verhindert werden. Eine Befreiung hiervon soll nur dann erteilt werden, wenn die Herstellung eines Adoptionsverhältnisses aus besonderen sittlichen Gründen gerechtfertigt ist, wenn z. B. der Volljährige bereits längere Zeit in der Familie des Annehmenden aufgenommen war und wenn ferner der Annehmende noch kein angenommenes Kind hat. Die Adoption eines Volljährigen soll immer ausgeschlossen sein, wenn der Annehmende bereits einmal adoptiert hat.

Vertretung beim Adoptionsabschluß

Praktischen Bedürfnissen trägt der Vorschlag Rechnung, die Vertretung des Annehmenden oder des Kindes bei der Erklärung des Adoptionswillens zuzulassen. Diese Frage war unter den Verhältnissen der Nachkriegszeit, insbesondere im Zusammenhang mit Auslands-Adoptionen, wiederholt Gegenstand von Gerichtsentscheidungen. Es ist zu begrüßen, daß die Frage nunmehr gesetzlich geregelt werden soll.

Gründe für die Ablehnung einer Adoption (§ 1754)

Ursprünglich konnte eine Adoption nur dann abgelehnt werden, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Adoption fehlte. Das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. 11. 1933 führte eine Erweiterung dadurch ein, daß eine Adoption auch dann abzulehnen ist, wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Adoption ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll, oder wenn vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes sprechen. Der zuletzt genannte Versagungsgrund war für die britische Zone bereits beseitigt worden. Der dadurch für diesen Bereich geschaffene Rechtszustand soll für das ganze Bundesgebiet in Zukunft gelten.

Die Namensregelung bei Adoptionen durch Frauen (§ 1758)

Die Frage berührt das Problem der Gleichberechtigung von Mann und Frau und ist bereits in dem Entwurf des Gleichberechtigungsgesetzes BT-Drucksache Nr. 224 behandelt. Es geht um die Frage, welchen Namen das Kind erhalten soll, wenn es von einer verheirateten Frau adoptiert wird. Bislang galt die Regelung, daß das Kind den vorehelichen Namen der Frau erhält. In Zukunft soll das Kind den Ehenamen der Frau erhalten, allerdings mit Zustimmung des früheren Ehemannes. Wenn er ohne triftige Gründe der Namenserteilung widerspricht, soll das Vormundschaftsgericht eine Entscheidung treffen können.

Die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach der Adoption

Die Regelung dieser Frage ist vordringlich, weil die Rechtsprechung diese bisher nicht gesetzlich geregelte Frage unterschiedlich entschieden hat. Es geht hierbei letzten Endes darum, ob der uneheliche Vater im Sinne des § 1766 zu den leiblichen Verwandten des Kindes gehört und daher wie diese dem Kind erst nach dem Annehmen-

den zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist. Der Entwurf löst die Streitfrage dahin, daß nach der Adoption die Wahleltern primär, der uneheliche Vater nur noch subsidiär unterhaltspflichtig sein soll.

Über diese Frage besteht im Schrifttum keine übereinstimmende Meinung. Eine andere Auffassung geht dahin, daß die Adoption die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nicht berühre, weil er nach geltendem Recht mit dem Kind nicht verwandt sei (§ 1589, Abs. 2). Die Frage spielt damit in das Recht des unehelichen Kindes mit hinein, dessen Reform in absehbarer Zeit in Angriff genommen werden wird. Nach einer anderen Meinung soll die Adoption eines unehelichen Kindes die Unterhaltspflicht des Vaters völlig beseitigen, damit für die Zukunft klare Verhältnisse geschaffen würden. Dieser Vorschlag ist deshalb bedenklich, weil er der Adoption Wirkungen zuspricht, die weitergehen als die in dem Verhältnis zwischen dem Kind und seinen leiblichen Verwandten.

Die Aufhebung einer Adoption

Nach dem BGB konnte eine Adoption durch Vertrag zwischen den Beteiligten aufgehoben werden. Art. 5 des FamRÄndG vom 12. 4. 1938 ließ die gerichtliche Aufhebung der Adoption auf Antrag des Annehmenden, des Kindes oder der höheren Verwaltungsbehörde zu, wenn wichtige Gründe in der Person des Annehmenden oder des Kindes die Aufrechterhaltung der Adoption sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der Entwurf beseitigt das Eingriffsrecht der Verwaltungsbehörde in ein Adoptionsverhältnis, will aber eine gerichtliche Aufhebung einer Adoption zulassen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des minderjährigen Kindes erforderlich ist (§ 1770 a).

Die Aufhebung der Adoption auf Antrag leiblicher Verwandter (§ 1770 b)

Leibliche Verwandte, die an sich einer Adoption zustimmen müssen (§ 1747), sollen während der Minderjährigkeit des Kindes das Recht erhalten, beim Vormundschaftsgericht die Aufhebung der Adoption zu beantragen, wenn das Kind ohne ihre Einwilligung adoptiert worden ist, weil ihr Aufenthalt als dauernd unbekannt angesehen wurde. Insoweit will der Entwurf die besonderen Fälle der Kriegs- und Nachkriegszeit berücksichtigen, in denen Verwandte des Kindes Jahre hindurch verschollen gewesen sind bzw. noch verschollen sind und nach ihrer Rückkehr feststellen, daß ihr Kind adoptiert worden ist.

Weitere Änderungswünsche zur Reform des Adoptionsrechts

Den vorgenannten Vorschlägen des Regierungsentwurfes kann an sich zugestimmt werden. Im allgemeinen besteht nur das Bedenken, ob es zweckmäßig ist, im Adoptionsrecht sich jetzt mit einer Teillösung zu begnügen, es nicht vielmehr besser ist, das Adoptionsrecht wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung und der schwierigen zur Erörterung stehenden Rechtsfragen ohne Überstürzung einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen und einer umfassenden Neuregelung zuzuführen. Hierfür sprechen gewichtige Gründe.

In zwei Punkten zeigt der Regierungsentwurf die Problematik des deutschen Adoptionsrechts selbst auf, einmal dadurch, daß er grundsätzlich die Adoption nur noch

in bezug auf minderjährige Kinder zulassen will, zum anderen dadurch, daß aus Gründen des Kindeswohles ein Eingriff in ein bestehendes Adoptionsverhältnis zulässig sein soll. Diese Vorschläge werfen die Frage nach dem Zweck und Ziel der Adoption überhaupt auf.

Sinn und Ziel der Adoption

Es ist nicht zu übersehen, daß das deutsche Adoptionsrecht, wie es im BGB enthalten ist, in einer Zeit gestaltet wurde, in der individualistische und liberalistische Rechtsauffassungen im allgemeinen und im Adoptionsbereich im besonderen das Übergewicht hatten. Es hat sich heute die Auffassung weitgehend durchgesetzt, daß die Adoption dazu dienen soll, dem hilfsbedürftigen Kind die Geborgenheit in einer erziehungsbefähigten Familie zu verschaffen. Die Adoption ist also in erster Linie eine Schutzmaßnahme der Gesellschaft und des Staates gegenüber einem Kind, das nicht mehr im ursprünglichen Lebensbereich mit seinen leiblichen Verwandten aufwachsen kann, weil diese entweder verstorben sind oder aus anderen Gründen zur Erziehung nicht in der Lage oder gewillt sind. Mit dieser Auffassung stehen in unmittelbarem Zusammenhang die gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutz des Kindes und der Jugend nach dem Ersten Weltkrieg, wie sie in der Hauptsache im Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. 7. 1922 ihren Niederschlag gefunden haben. In diesem Zusammenhang ist auch das Bekenntnis des Staates zu seiner Schutzaufgabe gegenüber dem erziehungsbedürftigen Kind, wie es in Art. 6 GG verankert ist, zu beachten.

Im Hinblick auf die weitgehenden familienrechtlichen Wirkungen kann die Adoption nur als äußerste Maßnahme in Frage kommen, wenn sie auf Grund eines besonderen Erziehungsnotstandes wirklich notwendig ist und dem Wohl des Kindes dient. Diese Begrenzung der Adoption ist von dem IV. Kongreß der Internationalen Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Erziehungsfürsorge in Konstanz im Mai 1953 (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 435) und dem I. Internationalen Kongreß Katholischer Juristen in Paris im Oktober 1953 (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 111) herausgestellt worden im Hinblick auf die entscheidende Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen christliche Eltern ihr Kind für eine Adoption bereitstellen dürfen.

Den Kreisen der Jugendfürsorge in Deutschland ist es ein Hauptanliegen, daß der Gesetzgeber eine Konzeption des Adoptionsrechtes findet, die den heutigen Auffassungen entspricht und positive Regelungen schafft, die mit den grundsätzlichen Fragen des Elternrechts im Einklang stehen. Hierbei ist der natürliche Erziehungsanspruch des Kindes gegen die leiblichen Verwandten, wie er in Art. 6 GG und § 1 JWG anerkannt ist, nicht zu übersehen.

Vertragsprinzip oder richterlicher Hoheitsakt?

Das Hauptargument gegen das geltende Recht richtet sich gegen das Vertragsprinzip. Es ist bedenklich, den familienrechtlichen Status eines minderjährigen Kindes, der die natürlichen Beziehungen des Kindes zu seinen leiblichen Verwandten zum Ausdruck bringt, zum Gegenstand eines Vertrages an sich zu machen. Im Widerspruch mit dem Elternrecht steht es irgendwie, wenn Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes einen Adoptionsvertrag schließen, wenn in der Rechtsprechung und Rechtslehre der Grundsatz gilt, daß die den Eltern aufgegebenen

Pflichten und Rechte unabdingbar sind. Es erscheint inkonsequent, wenn der bürgerliche Adoptionsvertrag als das wesentliche Element angesehen wird, wie es unser geltendes Recht tut.

Damit soll und kann nicht die Adoption überhaupt abgelehnt werden. Man wird auf sie schon deshalb nicht verzichten können, weil die Möglichkeiten der Gesellschaft und des Staates zur Erzwingung der elterlichen Erziehungsleistung beschränkt bleiben, und im Interesse des Kindes, dessen Herauslösung aus dem ursprünglichen Lebensbereich gerechtfertigt sein kann. Der Gesetzgeber sollte hierbei aber alles vermeiden, was die Auffassung fördern könnte, daß Eltern durch Vertrag sich ihrer natürlichen Erziehungspflichten begeben können. Vielmehr sollte die Adoption ein solches rechtliches Gewand erhalten, in dem sie als notwendige Lösung eines Notstandes des Kindes in Verwirklichung einer Schutzfunktion der Gesellschaft und des Staates erscheint.

In auffallendem Maße sind ausländische Gesetze in neuerer Zeit dieser Auffassung gefolgt und haben das Vertragsprinzip zu Gunsten eines richterlichen Zulassungsaktes aufgegeben. Diese Rechtsentwicklung ist zu begrüßen, weil sie die Gesamtsituation des zu einer Adoption bereitgestellten Kindes am besten verdeutlicht und auch die Sicherungen schafft, um die menschlichen Dinge, die bei der Adoption im Vordergrund stehen müssen, am ehesten zu berücksichtigen.

Maßgebliche Kreise der Jugendfürsorge wünschen deshalb aus gutem Grund einen stärkeren Einflußbereich des Richters, und zwar sowohl bei den vorbereitenden Maßnahmen zur Adoption als auch nach der Adoption zur Verwirklichung der Schutzaufgabe.

Aus ihren Kreisen sind über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus wohl durchdachte Änderungsvorschläge gestellt, die die gesetzgebenden Organe hoffentlich in den Kreis ihrer Erörterungen einbeziehen.

Das Wohl des Kindes als gesetzliche Voraussetzung der Adoption

Unter anderem ist vorgeschlagen, das Wohl des Kindes zur gesetzlichen Voraussetzung der Adoption in § 1741 zu machen. Damit würde sichergestellt, daß eine Adoption nur zugelassen werden kann, wenn das Wohl des Kindes bis zur Rechtskraft der richterlichen Entscheidung gegeben ist. Hiermit wäre gesichert, daß der Richter z. B. trotz einer unwiderruflichen Einwilligungserklärung einer unehelichen Mutter eine Adoption ablehnen kann, wenn in der Zwischenzeit eine so wesentliche Änderung der Lebensumstände der Mutter eingetreten ist, die sie nunmehr veranlaßt, das Kind bei sich zu behalten.

Ehegatten können nur gemeinschaftlich adoptieren

Entgegen dem geltenden Recht ist vorgeschlagen, die Adoption durch einen Verheirateten nur dann noch zuzulassen, wenn auch der Ehegatte zur Adoption bereit ist. Denn die Adoption kann nur sinnvoll sein, wenn das Kind in eine umfassende Eltern-Kind-Beziehung einbezogen wird. Die Adoption sollte deshalb familienrechtliche Beziehungen zu beiden Ehegatten auslösen.

Soll die Einwilligung leiblicher Verwandter ersetzbar sein?

Der Regierungsentwurf greift diese sehr schwierige Frage nicht auf. Nach geltendem Recht scheitert eine Adoption,

wenn die Eltern bzw. die uneheliche Mutter ihre Zustimmung versagen. Es ist vorgeschlagen worden, die Einwilligung zu ersetzen, wenn der Einwilligungsberechtigte die elterliche Gewalt verwirkt hat oder seine Sorgspflicht dauernd schuldhaft verletzt hat oder die Einwilligung böswillig verweigert. Es kommen immer wieder die Fälle vor, daß Einwilligungsberechtigte keine ernste Bindungen zu ihrem Kinde haben und trotzdem der Adoption widersprechen. In diesen Fällen war eine Adoption bislang nicht möglich. Der genannte Vorschlag ist deshalb verständlich, wenn auch ernste Bedenken gegen ihn bestehen. Denn die Ersetzbarkeit der Einwilligung in dem genannten Rahmen eröffnet die Gefahr, bei einer fluktuierenden Auslegung von Mißbrauchs-Tatbeständen im Bereich des Sorgerechts Eingriffe in die elterliche Gewalt zu ermöglichen, die zu bedenklichen Folgen führen können. Diese Bedenken drängen sich geradezu auf, wenn man die gesetzliche Umschreibung der elterlichen Rechte und Pflichten in dem Familiengesetz-Entwurf der Ostzone vor sich sieht, die eine weitgehende Auslegung des Begriffes „Mißbrauch der elterlichen Gewalt“ zuläßt (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 134).

Inkognito-Adoption und Blanko-Adoption

Es wird dringend gefordert, im Gesetz festzulegen, in welcher Weise eine Adoption stattfinden kann, ohne daß die Annehmenden den leiblichen Verwandten der Person nach bekannt gemacht werden. Es handelt sich hierbei um die gesetzliche Verankerung der sogenannten Inkognito-Adoption, die von der Praxis entwickelt und von der Rechtsprechung anerkannt worden ist. An sich ist auch die Inkognito-Adoption nicht unbedenklich, weil leibliche Eltern im Hinblick auf ihre schwerwiegende Gewissensentscheidung an sich wissen müssen, in welche Hände ihr Kind gelangt. Ohne Einschränkung ist aber ein Verfahren abzulehnen — wie es leider in der Praxis immer noch angewandt wird —, daß Eltern ihre Einwilligungserklärung abgeben, ohne daß der Annehmende bereits feststeht. In dieser Art haben sich bedenkliche Formen eines modernen Kinderhandels, insbesondere bei Auslandsadoptionen, entwickelt, zu denen der Gesetzgeber Stellung nehmen muß.

Vereinfachung des Verfahrens

Bedeutsame Vorschläge sind zum Adoptionsverfahren gemacht worden. In Zukunft sollten alle Beurkundungen von Erklärungen nur noch vor dem Richter zulässig sein. Dieser Vorschlag geht auf jahrzehntelange Erfahrungen der Jugendwohlfahrtspflege zurück. Er würde sichern, daß vornehmlich die uneheliche Mutter eine Einwilligung erst dann abgibt, wenn sie hinreichend über die Folgen ihrer Entscheidung belehrt worden ist. Dazu müßte der Richter vor der Beurkundung gehalten sein, alle Stellen der behördlichen und freien Jugendwohlfahrtspflege über eine in Aussicht genommene Adoption zu unterrichten, um diesen die Möglichkeit zu geben, die menschlichen Hintergründe der Adoption zu erforschen und rechtzeitig Hilfsmaßnahmen einzuleiten. In diesem Zusammenhang wird gefordert, eine Adoption erst nach der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes zuzulassen.

Die Anhörung des Jugendamtes

Es ist der Vorschlag gemacht, daß die Anhörung des Jugendamtes zwingend ist und ein Verstoß hiergegen die

Nichtigkeit der Adoption bewirkt. Es ist zwar durch § 43 JWG die Anhörung des Jugendamtes vorgeschrieben, die Nichtanhörung berührt aber die Gültigkeit der Adoption nicht (§ 1756).

Erbrecht des Annehmenden

Es ist angeregt worden, entgegen dem geltenden Recht (§ 1759) zu dem Erbrecht des Kindes gegenüber dem Annehmenden auch ein solches des Annehmenden gegenüber dem Kind zu schaffen. Hierbei ist zu bedenken, daß der Annehmende vielleicht Jahre hindurch mit Opfern und Mühen ein elternloses Kind aufgezogen und zu seinem wirtschaftlichen und sozialen Fortkommen beigetragen hat und im Alter selbst nach dem Tode des Kindes in bedrängten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Die religiöse Sicherung des Kindes

Das geltende Recht weist bedenkliche Lücken auf. Es ist nicht sichergestellt, daß bei der Adoption die Konfessionsgleichheit zu beachten ist. Die Frage hat bei Vollwaisenkindern ihre besondere Bedeutung. Die Nichtbeachtung hat zu bedeutsamen Schwierigkeiten in den Fällen geführt, in denen der Annehmende nach der Adoption auf Grund des formalen Elternrechts die Religionszugehörigkeit des Kindes geändert hat. Das Urteil des BGH vom 4. 7. 1953 (IV ZS 54/53) in „Der Deutsche Rechtspfleger“, 1954, S. 12 ist hierfür ein instruktives Beispiel.

Solange das Kind noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat und damit selbst die Entscheidung über die Religionszugehörigkeit treffen kann, ist es bedenklich, wenn nach geltendem Recht der Annehmende ohne Zustimmung der leiblichen Eltern bzw. der unehelichen Mutter eine von diesen bestimmte Religionszugehörigkeit ändern kann. Wenn diese verstorben sind, sollte eine Änderung entsprechend dem in § 3, Abs. 2 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung für den Vormund bzw. Pfleger festgelegten Prinzip überhaupt ausgeschlossen sein. In diesen Fällen muß der Elternwille geachtet bleiben.

Es ist verständlich, daß die Bundesregierung mit der Teilreform des Adoptionsrechts einige vordringliche Fragen möglichst bald regeln will. Über dieses Interesse sollten die gesetzgebenden Organe die Aufgabe stellen, das deutsche Adoptionsrecht jetzt bereits ungeachtet einer vielleicht eintretenden Verzögerung einer umfassenden Neuordnung zuzuführen, weil mit Sicherheit zu erwarten ist, daß bei einer jetzt erfolgenden Teillösung eine Gesamtreform auf Jahre hinaus sich verzögern würde.

Gewerkschaften, Soziale Frage und Kirche im hispanischen Raum

Seit es festgefügte Arbeiterorganisationen und seit es den modernen totalitären Staat gibt, waren die Gewerkschaften immer die erste der intermediären Gewalten, die sich die autoritären Regime aller Richtungen (auch die gemäßigten) einzugliedern und gleichzuschalten suchten. In *Spanien* ist dies der Fall seit 1940 (Gesetz über die Gewerkschaftseinheit vom 26. 1. 1940, Gesetz über den Aufbau der Syndikate vom 6. 12. 1940), nachdem die drei vorausgegangenen, in der Tat wenig rühmlichen Gewerkschaften (die sozialistische UGT, die kommunistische CGT und die anarchistische CNT) durch den Bürgerkrieg zerschlagen worden waren. Die neugegründeten Syndi-